



# Öffentliche Publikation

---

Im Namen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wird die folgende Waldweidebewilligung wie folgt öffentlich ausgeschrieben:

Gemeinde: Mandach

Gesuch um Bewilligung einer nachteiligen Nutzung (Beweidung von Wald)

Waldweide Rütene

Gemäss § 13 des Waldgesetzes des Kanton Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 und §23 der Verordnung zum Waldgesetz (AWaV) vom 16. Dezember 1998 gehört die Waldweide zu den unzulässigen nachteiligen Nutzungen. Ausnahmsweise können nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Zuständig für die Bewilligung von Waldweiden ist die Abteilung Wald. Das Gesuch wird während 30 Tagen, vom 22. April 2026 bis 21. Mai 2026, auf der Gemeindeverwaltung Mandach öffentlich aufgelegt.

Wer ein schutzwürdiges Interesse gelten macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen das Gesuch erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, gegen das Gesuch um Beweidung von Wald Einsprache zu erheben, obwohl er dazu Anlass gehabt hätte, kann den Entscheid über dieses Gesuch nicht anfechten.

Aarau, 20. April 2026

Abteilung Wald

Departement Bau, Verkehr und Umwelt